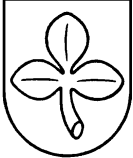
	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer: <b>350</b>
	Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg	Stand: 01/2012
		Seite: 1

**Satzung  
des Volkshochschul-Zweckverbandes  
Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg  
vom 22. November 2000 in der Fassung  
der 3. Änderungssatzung vom 28.11.2011**

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Verbandsmitglieder
- § 2 Name, Sitz und Dienstsiegel
- § 3 Aufgaben
- § 4 Rechtscharakter, Gliederung
- § 5 Organe des Zweckverbandes
- § 6 Verbandsversammlung
- § 7 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung
- § 8 Beschlüsse der Verbandsversammlung, Bekanntmachungsform
- § 9 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 10 Verbandsvorsteher
- § 11 Zuständigkeiten des Verbandsvorstehers
- § 11a Beirat, Geschäftsstelle
- § 12 Bedienstete des Trägers, Volkshochschulleiter
- § 13 Nebenamtliche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter/innen
- § 14 Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst
- § 15 Teilnehmer
- § 16 Gebühren/Entgelte
- § 17 Deckung des Finanzbedarfs
- § 18 Auseinandersetzung
- § 19 Inkrafttreten

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer:	<b>350</b>
	Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg	Stand:	01/2012
		Seite:	2

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV 2003), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950 und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV NRW S. 298, 326) und der §§ 4 und 10 des Weiterbildungsgesetzes vom 07. Mai 1982 (GV NRW S. 276) in der heute geltenden Fassung hat der Volkshochschul-Zweckverband mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Versammlungsmitglieder folgende 3. Änderung der Verbandssatzung vom 22. November 2000 beschlossen:


## § 1 Verbandsmitglieder

- (1) Die Städte Büren, Delbrück, Salzkotten und Bad Wünnenberg haben sich seit 1978 zur Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule nach dem Weiterbildungsgesetz zu einem Zweckverband im Sinne der §§ 4 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) zusammengeschlossen. Diesem Zweckverband sind die Gemeinde Hövelhof ab 01.06.2010 und die Stadt Geseke ab 01.01.2012 beigetreten.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

## § 2 Name, Sitz und Dienstsiegel

- (1) Der Zweckverband führt den Namen 'Volkshochschul-Zweckverband Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg'.
- (2) Sitz des Zweckverbandes ist Salzkotten.
- (3) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel gemäß Muster der Anlage zur Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 in der Fassung vom 27.11.1986 (GV NRW S. 743). Dieses enthält die Inschrift "Volkshochschul-Zweckverband Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg" (oberer Halbkreis) und das Landeswappen (unterer Halbkreis).



	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer: <b>350</b>
	Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg	Stand: 01/2012
		Seite: 3

### § 3 Aufgaben

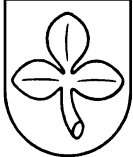
- (1) Der Zweckverband übernimmt als Aufgabe den Betrieb einer Volkshochschule. Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gem. §§ 1, 2, 10 und 11 des Weiterbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (WbG).
- (2) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung entsprechend dem Weiterbildungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Die Volkshochschule als Einrichtung der Weiterbildung hat das Recht auf selbständige Lehrplangestaltung. Den Dozenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.
- (3) Das Bildungsangebot umfasst gem. § 3 Abs. 1 WbG die Bereiche der allgemeinen, politischen, beruflichen und kulturellen Weiterbildung und ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer gerichtet. Zu diesem Zweck bietet die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Vorführungen und Ähnliches) gem. §§ 3, 4 Abs. 1, 11 WbG an.
- (4) Andere Aufgaben kann der Zweckverband nur durch Änderung dieser Satzung übernehmen.

### § 4 Rechtscharakter, Gliederung

- (1) Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung des Trägers im Sinne des § 8 der Gemeindeordnung NRW. Die von ihr angebotenen Lehrveranstaltungen sind für alle zugänglich; bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden. Ebenso können teilnehmerbegrenzte Kurse angeboten werden.
- (2) Die Volkshochschule unterhält Zweigstellen in Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg, deren Beschäftigte Mitarbeiter der jeweiligen Kommune sind.
- (3) Die Volkshochschule ist dem Bildungsangebot nach in Fachbereiche gegliedert.

### § 5 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstandsvorsteher.

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer:	<b>350</b>
	Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg	Stand:	01/2012
		Seite:	4

## § 6

### Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 24 Vertreterinnen/Vertretern der Verbandsmitglieder. Jede Mitgliedskommune entsendet 4 Vertreterinnen/Vertreter.
- (2) Für jede(n) Vertreterin/Vertreter der Verbandsversammlung ist für den Fall der Verhinderung ein(e) Stellvertreter(in) zu bestellen.
- (3) Die Räte der Städte wählen für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte die Vertreter(innen) der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter(innen), zu denen auch der Bürgermeister oder ein(e) von ihm vorgeschlagene(r) Beamte(in)er oder Angestellte(r) zählen.

Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter weiter aus.

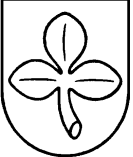
- (4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den(die) Vertreter(in) einer Stadt zum(r) Vorsitzenden, in gleicher Weise wählt sie eine(n) Stellvertreter(in) des(der) Vorsitzenden.

Auf die Wahl findet § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW entsprechende Anwendung.

## § 7

### Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle ihr nach dem Gesetz übertragenen Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über:
  - a) die Änderung dieser Satzung und die Auflösung des Zweckverbandes,
  - b) den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
  - c) den Erlass und die Änderung von Satzungen, Honorarordnung, Gebührensatzung, Benutzungsordnung,
  - d) die Wahl der/des Verbandsvorsteherin/Verbandsvorstehers und ihrer/seines Stellvertreter(in)s,
  - e) die Bestellung des Volkshochschulleiters und seiner/seines Stellvertreterin/Stellvertreters,
  - f) allgemeine Richtlinien über die Arbeit der Volkshochschule,
  - g) den Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan sowie weiteren Anlagen,
  - h) Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers, Einstellung, Beförderung/Höhergruppierung und Entlassung sowie Versorgung von Beamten und Angestellten des Zweckverbandes, soweit nicht ihre Rechtsverhältnisse durch das allgemeine Beamten- und Tarifrecht geregelt sind,

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer:	<b>350</b>
	Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg	Stand:	01/2012
		Seite:	5

- i) den Erwerb und die Veräußerung von Gebäuden, Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- j) die Aufnahme von Darlehen und Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- k) die Lehrplangestaltung in Form eines Veranstaltungsprogrammes pro Semester.

## § 8

### Beschlüsse der Verbandsversammlung, Bekanntmachungsform

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Änderungen der Verbandssatzung, die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.  
Der Beschluss zur Übernahme weiterer Zweckverbandsaufgaben bedarf der Einstimmigkeit.
- (3) Für die Beschlussfähigkeit sowie für Abstimmungen und Wahlen gelten § 49 und § 50 der Gemeindeordnung NRW entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, erfolgen im Amtsblatt für den Kreis Paderborn; im Übrigen finden die Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516) entsprechende Anwendung.

## § 9

### Sitzungen der Verbandsversammlung

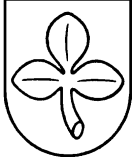
- (1) Die Verbandsversammlung wird zu ihrer 1. Sitzung nach der Kommunalwahl durch den bisherigen Verbandsvorsitzenden einberufen.

Danach wird sie jeweils durch ihre(n) Vorsitzende(n) schriftlich einberufen.

Die Verbandsversammlung tritt zweimal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf, zusammen.

Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Versammlungsmitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dieses verlangen.

Die Einladung muss den Versammlungsmitgliedern mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer:	<b>350</b>
	Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg	Stand:	01/2012
		Seite:	6

- (2) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem (der) Vorsitzenden oder seinem (ihrer) Stellvertreter(in) und dem (der) Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.
- (3) Nähere Einzelheiten zum Ablauf der Sitzung regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 10 Verbandsvorsteher**

Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der zum Zweckverband gehörenden Städte gewählt; gemäß § 16 Abs. 1 GKG darf er der Verbandsversammlung nicht angehören.

Der Verbandsvorsteher wird für die Dauer von 6 Jahren, längstens jedoch für die Dauer seines Hauptamtes gewählt.

Der Verbandsvorsteher wird von seinem allgemeinen Vertreter im Hauptamt vertreten, sofern die Verbandsversammlung nicht aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten einen anderen Vertreter wählt.

Auf die Wahl findet § 50 der Gemeindeordnung NRW entsprechende Anwendung.


### **§ 11 Zuständigkeiten des Verbandsvorstehers**

- (1) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich

Darüber hinaus hat der Verbandsvorsteher die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.

- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 GKG ist der Verbandsvorsteher Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Weiterhin ist er der Vorgesetzte des VHS-Leiters. Der Dienstvorgesetzte des Verbandsvorstehers ist die Verbandsversammlung.
- (3) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind von dem Verbandsvorsteher und von seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beamten, Angestellten oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

Im Übrigen gilt § 64 Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung NRW entsprechend.

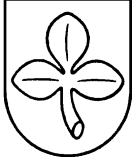
	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer:	<b>350</b>
	Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg	Stand:	01/2012
		Seite:	7

### **§ 11a Beirat, Geschäftsstelle**

- (1) In jeder Mitgliedsstadt wird ein Beirat gebildet, soweit nicht ein anderes Gremium diese Aufgaben wahrnimmt. Der Beirat hat folgende Aufgaben:
  - a) Beratung des VHS-Leiters in allen Fragen der VHS, die sich auf den Bereich der Mitgliedsstadt erstrecken,
  - b) Unterstützung des VHS-Leiters bei der Aufstellung des VHS-Programmes für den Bereich der Mitgliedsstadt.
- (2) Der Beirat ist eine Einrichtung der Mitgliedsstädte. Seine Größe und Zusammensetzung soll den örtlichen Erfordernissen entsprechen. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW über die Bildung von Ausschüssen finden entsprechende Anwendung.
- (3) Der VHS-Leiter nimmt an den Sitzungen des Beirates teil.
- (4) Für die Zweigstellen nach § 4 Abs. 2 richtet jede Mitgliedsstadt eine "Geschäftsstelle der VHS" ein. Die Aufgaben ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

### **§ 12 Bedienstete des Trägers, Volkshochschulleiter**

- (1) Zur Erledigung seiner Aufgaben beschäftigt der Zweckverband hauptamtlich tätige Beamte, Angestellte und Arbeiter.
- (2) Die Volkshochschule wird durch einen(e) hauptamtlichen(e) pädagogischen(e) Mitarbeiter(in) geleitet, dieses ist der(die) Volkshochschulleiter(in).
- (3) Der hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter als Leiter der VHS trägt die Verantwortung für die Arbeit der Volkshochschule sowie für die ihm vom Verband übertragenen Aufgaben. Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
  - a) die langfristige Planung der gesamten Bildungsarbeit
  - b) die Aufstellung der Arbeitspläne (Veranstaltungsprogramme)
  - c) Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes
  - d) den Abschluss von Dienst- bzw. Werkverträgen mit nebenberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeitern
  - e) die notwendige Öffentlichkeitsarbeit
  - f) die Ausübung des Hausrechts in Vertretung des Verbandsvorstehers.
- (4) Der VHS-Leiter ist Vorgesetzter der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter der Volkshochschule sowie der Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstigen Mitarbeiter.
- (5) Der VHS-Leiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Er ist berechtigt und auf Verlangen der Verbandsversammlung verpflichtet, seine Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer:	<b>350</b>
	Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg	Stand:	01/2012
		Seite:	8

- (6) Die weiteren pädagogischen Mitarbeiter sind verantwortlich für die Arbeit in den ihnen übertragenen Bereichen.
- (7) Die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen durch regelmäßige gemeinsame Beratungen mit dem VHS-Leiter mit.

### § 13

#### **Nebenamtliche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter/innen**

- (1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten nebenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern übertragen werden. Mit ihnen werden Werkverträge abgeschlossen.
- (2) Die nebenamtlichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Recht, je Fachbereich 2 Sprecher für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Der VHS-Leiter hat zu der erforderlichen Versammlung einzuladen. Die Sprecher haben das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplanes von dem VHS-Leiter angehört zu werden.

### § 14

#### **Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst**

Nach Maßgabe des Stellenplanes werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst eingestellt. Sie sind für die Ausführung der für den Betrieb der VHS anfallenden Verwaltungsarbeiten und sonstigen Arbeiten zuständig.

### § 15

#### **Teilnehmer**

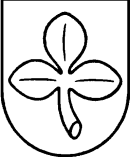
Die Teilnehmer der VHS haben das Recht, für die Kurse der VHS je einen Vertreter zu wählen. Die Kursvertreter eines Fachbereiches wählen 2 Sprecher. Der VHS-Leiter hat zu der erforderlichen Wahlversammlung einzuladen.

Die Sprecher haben das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplanes von dem VHS-Leiter angehört zu werden.

### § 16

#### **Gebühren/Entgelte**

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule gilt die von der Verbandsversammlung zu erlassende Gebührensatzung.

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer:	<b>350</b>
	Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg	Stand:	01/2012
		Seite:	9

### § 17 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die für die VHS-Arbeit nach Maßgabe der Arbeitspläne im Bereich der Verbandsmitglieder erforderlichen Räumlichkeiten werden der VHS von den Verbandsmitgliedern unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (2) Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Teilnehmerentgelten, Zuschüssen und sonstigen Einnahmen gedeckt wird, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage.  
Die Umlage bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder; als maßgeblich gelten die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW für den 31. Dezember vor Aufstellung des Haushaltsplanes veröffentlichten Einwohnerzahlen.  
Die Zahlung der Umlagesumme erfolgt in 4 Raten, jeweils zum Beginn des Quartals.
- (3) Der Verbandsvorsteher hat eine Haushaltssatzung mit Haushaltsplan nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften aufzustellen und der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Nach Ablauf des Haushaltsjahres hat der Verbandsvorsteher nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften Rechnung zu legen. Überschüsse und Fehlbeträge sind hiernach spätestens im übernächsten Haushaltsjahr zu veranschlagen.
- (4) Die Prüfung der Jahresrechnung des Zweckverbandes erfolgt jeweils durch das Rechnungsprüfungsamt der Gebietskörperschaft, die den Verbandsvorsteher stellt.

### § 18 Auseinandersetzung

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
- (2) Die hauptamtlich tätigen Beamten und Angestellten werden vom Rechtsnachfolger des Zweckverbandes übernommen; wird der Zweckverband ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, werden die Bediensteten von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Mitgliedszahlen in der Verbandsversammlung übernommen. Die Vorschriften des § 128 BRRG gelten entsprechend.

### § 19 Inkrafttreten

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 12. Juli 1978 außer Kraft.

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

